

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO, Fassung vom 23.03.2021**

### **Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der ein System zur Überwachung des Vertriebs und Verbrauchs von Antibiotika im Veterinärbereich eingerichtet wird (Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO)  
StF: BGBl. II Nr. 83/2014

### **Änderung**

BGBl. II Nr. 5/2016

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Zoonosengesetzes, BGBl. I Nr. 128/2005, sowie des § 8 Abs. 4 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

### **Text**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung bietet die rechtliche Basis für ein System zur Erfassung des Vertriebs und des Verbrauchs von Antibiotika im Veterinärbereich in Österreich.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Erfassung der im Veterinärbereich abgegebenen Antibiotikamengen.

##### **Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Antibiotika: antimikrobiell wirksame Substanzen, die in Form von zugelassenen Arzneispezialitäten als Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden und die im ATCvet (Anatomical Therapeutic Chemical) System zur Klassifizierung von Tierarzneimitteln unter den Codes QA (Alimentary tract and metabolism), QD (Dermatologicals), QG (Antiinfectives and Antiseptics), QJ (Antiinfectives for systemic use) und QP51AG (Antiparasitic products, Antiinsecticides and Repellents) gelistet sind;
2. durchführende Stelle: die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

##### **Datenübermittlung, Tierarzneimitteldatensatz**

**§ 3.** (1) Die Daten sind von den hierzu verpflichteten natürlichen und juristischen Personen (§§ 6 und 7) der durchführenden Stelle unter Verwendung eines definierten Datenformats elektronisch zu übermitteln (Meldung). Die durchführende Stelle hat die Meldungen entgegenzunehmen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist, ausgenommen zum Zweck der behördlichen Kontrolle, verboten.

(2) Bei Korrekturen der Übermittlung nach Abs. 1 ist die Meldung bis zu dem im § 5 genannten Zeitpunkt erneut zu übersenden. Diesfalls gilt nur die zuletzt eingegangene Meldung, alle für den betroffenen Erfassungszeitraum zuvor gesendeten Meldungen verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Die durchführende Stelle hat für die Meldungen Folgendes elektronisch zur Verfügung zu stellen:

1. die für die Datenübermittlung notwendige Beschreibung des Datenformats (nicht jedoch die Schnittstelle selbst) und
2. die Art der Datenübermittlung.

(4) Um eine einheitliche Datenübermittlung zu gewährleisten, ist von der durchführenden Stelle ein elektronisch abrufbarer, tagesaktueller Tierarzneimitteldatensatz gemäß **Anhang 1** zur Verfügung zu stellen.

(5) Die durchführende Stelle hat für die Aktualität des in Abs. 4 genannten Tierarzneimitteldatensatzes zu sorgen.

### **Datenauswertung**

§ 4. (1) Die Auswertung der übermittelten Daten ist von der durchführenden Stelle vorzunehmen.

(2) Der Bericht über die Auswertung der Daten ist von der durchführenden Stelle dem Bundesminister für Gesundheit zu übermitteln. Die Ergebnisse dieses Berichts werden vom Bundesminister für Gesundheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

### **Fristen und Sanktionen**

§ 5. (1) Die zur Übermittlung verpflichteten natürlichen und juristischen Personen (§§ 6 und 7) haben dafür zu sorgen, dass den in einem Kalenderjahr entstandenen Meldepflichten bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres entsprochen wird und bis zu diesem Zeitpunkt die Meldungen bei der durchführenden Stelle eingelangt sind.

(2) Wer den Meldepflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, begeht einen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2008, der nach § 13 Abs. 1 Z 10 TAKG zu ahnden ist.

(3) Verstöße gegen die Meldeverpflichtung gemäß §§ 6 und 7 sind von der durchführenden Stelle an die zuständige Behörde zu melden.

## **2. Abschnitt**

### **Meldeverpflichtungen**

#### **Verpflichtungen des Vertriebs**

§ 6. (1) Die Vertriebsmengenerfassung ist als Vollerhebung bei den in Österreich tätigen Herstellern, Zulassungsinhabern (Depositeuren) und Arzneimittel-Großhändlern durchzuführen und umfasst die an folgende Stellen vertriebenen Mengen:

1. tierärztliche Hausapotheken,
2. öffentliche Apotheken,
3. Anstaltsapothek der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
4. Apotheke(n) des Österreichischen Bundesheeres,
5. sonstige bezugsberechtigte Stellen, für die das Bundesministerium für Gesundheit eine ID-Nummer vergibt.

(2) Der Erfassungszeitraum hat jeweils das vorangegangene Kalenderjahr vollständig zu enthalten. Die Vertriebsmengen sind einmal jährlich nach der vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlichten Vorgangsweise zu erfassen.

(3) Die Meldungen sind nach den in **Anhang 2** angeführten Datensätzen zu formatieren.

(4) Die Qualitätskontrolle der von den in Österreich tätigen Herstellern, Zulassungsinhabern (Depositeuren) und Arzneimittel-Großhändlern übermittelten Daten und die Datenauswertung für den Vertrieb von Antibiotika in Österreich hat durch die durchführende Stelle zu erfolgen.

(5) Die Rückübermittlung der Daten aus der Vertriebsmengenerfassung an die EMA hat durch die durchführende Stelle zu erfolgen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Zum Bezugszeitraum vgl. § 10.

### **Verpflichtungen hausapothekenführender Tierärztinnen und Tierärzte**

§ 7. (1) Die Überwachung des Verbrauchs von Antibiotika hat unter Verwendung der Daten, die gemäß § 60a Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005, BGBl. II Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 83/2014, von den hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzten elektronisch aufzuzeichnen sind, zu erfolgen.

(2) Die nach § 60a ABO 2005 hierzu verpflichteten Personen, die Antibiotika in ihrer tierärztlichen Hausapotheke vorrätig halten, anwenden bzw. zur Anwendung abgeben, haben Daten über die Abgabe von Antibiotika zur Anwendung an

1. Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen sowie
2. sonstigen Wiederkäuern, Schwielensohlern, Vögeln, Hausgeflügel, Kaninchen und Tieren der Aquakultur, sofern sie zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind,

der durchführenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Erfassungszeitraum hat jeweils das vorangegangene Kalenderjahr vollständig zu enthalten. Die Mengen sind einmal jährlich nach der vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlichten Vorgangsweise zu erfassen und unter Einhaltung der Frist des § 5 Abs. 1 unter Verwendung der in **Anhang 3** beschriebenen Datensätze im festgelegten Datenformat elektronisch an die durchführende Stelle zu übermitteln.

(4) Zur Übermittlung von Meldungen gemäß Abs. 2 können sich Tierärztinnen und Tierärzte anerkannter Meldestellen bedienen. Der Bundesminister für Gesundheit kann derartige Meldestellen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ als anerkannte Meldestellen festlegen, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Raschheit des Meldeverfahrens entspricht und die Meldestellen die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllen. Tierärztinnen und Tierärzte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sich der Meldestelle gegenüber schriftlich verpflichten, dass alle Meldungen gemäß Abs. 2 – unbeschadet der Bestimmungen des § 9 – über diese Meldestelle gemeldet werden.

(5) Anerkannte Meldestellen müssen die weiter zu meldenden Daten plausibilisieren und für die Meldungen über funktionierende elektronische Schnittstellen verfügen, über die die Daten an die durchführende Stelle gemäß den Vorgaben des **Anhang 3** übermittelt werden. Eine Veröffentlichung als anerkannte Meldestelle setzt das Vorliegen dieser Möglichkeiten sowie den erfolgreichen Abschluss eines Testlaufs zur Überprüfung der Schnittstelle (Übermittlung eines Musterdatensatzes an die durchführende Stelle) voraus. Liegen diese Möglichkeiten nicht mehr vor, erlischt die Anerkennung. Das Erlöschen der Anerkennung wird vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlicht.

## **3. Abschnitt**

### **Freiwillige Meldungen**

#### **Freiwillige Meldungen**

§ 8. (1) Für die bessere Nachvollziehbarkeit und Zuordenbarkeit der am Einzeltier angewendeten Antibiotika können – über die Meldungen des 2. Abschnitts dieser Verordnung hinaus – folgende Daten erfasst und der durchführenden Stelle übermittelt werden:

1. Daten über die Anwendung von Antibiotika durch die Tierhalterin bzw. durch den Tierhalter,
2. Daten über die Anwendung von Antibiotika durch die Tierärztin bzw. durch den Tierarzt.

(2) Der Erfassungszeitraum der freiwilligen Meldungen hat jeweils das vorangegangene Kalenderjahr vollständig zu enthalten. Die Meldungen sind bis zum 31. März des Folgejahres an die durchführende Stelle zu übermitteln.

#### **Bündler**

§ 9. (1) Zur Übermittlung von Meldungen gemäß § 8 haben sich Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Tierärztinnen und Tierärzte sogenannter Bündler zu bedienen. Der Bundesminister für Gesundheit kann derartige Stellen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ als Bündler festlegen, wenn dies den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Raschheit des Meldeverfahrens entspricht und die Meldestellen die Voraussetzungen des Abs. 2 sowie des § 7 Abs. 5 erfüllen. Tierärztinnen und Tierärzte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sich dem Bündler gegenüber schriftlich verpflichten, dass alle Meldungen gemäß § 8 – bei tierartspezifischen Bündlern alle Meldungen der betreffenden Tierart – über diesen Bündler gemeldet werden.

(2) Bündler müssen weiter zu meldende Daten plausibilisieren und für die Meldungen über funktionierende elektronische Schnittstellen verfügen, über die die Daten unter Einhaltung der in **Anhang 4** angeführten Datensatzbeschreibungen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, anonymisiert an die durchführende Stelle übermittelt werden.

(3) Weiters müssen Bündler in der Lage sein, sämtliche Abgabemeldungen einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes dieselbe Tierart betreffend entgegenzunehmen, zu bearbeiten und als Jahresmeldung weiterzuleiten, sohin gleichzeitig als anerkannte Meldestelle im Sinne des § 7 für die betreffende Tierart zu fungieren. Handelt es sich bei diesen Datenübermittlungen um solche nach § 7 Abs. 2 (Pflichtmeldungen von Tierärztinnen und Tierärzten), müssen Bündler in der Lage sein, die Datensätze bereits beim Einlangen auf die Daten nach **Anhang 3** zu reduzieren und darüber hinausgehende Informationen zu löschen sowie aus den im Verlauf des Erfassungszeitraums eingelangten Datenübermittlungen die Jahresmeldung nach § 7 Abs. 2 zu generieren und diese der durchführenden Stelle zu übersenden.

(3a) Bei Inanspruchnahme eines Bündlers zur Übermittlung von Pflichtmeldungen gemäß § 7 gilt die Verpflichtung des § 7 der Tierärztin bzw. des Tierarztes hinsichtlich der betroffenen Tierart als erfüllt.

(4) Eine Veröffentlichung als Bündler setzt das Vorliegen dieser Möglichkeiten sowie den erfolgreichen Abschluss eines Testlaufs zur Überprüfung der Schnittstelle (Übermittlung eines Musterdatensatzes an die durchführende Stelle) voraus. Liegen diese Möglichkeiten nicht mehr vor, erlischt die Anerkennung. Das Erlöschen der Anerkennung wird vom Bundesminister für Gesundheit in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlicht.

## 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. April 2014 in Kraft.

(2) Die erstmalige Jahresmeldung nach § 6 hat bis zum 31. März 2015 für den Erfassungszeitraum 2014 zu erfolgen.

(3) Die erstmalige Jahresmeldung nach § 7 hat bis zum 31. März 2016 für den Erfassungszeitraum 2015 zu erfolgen.

(4) § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2, 3 und 3a sowie **Anhang 2** in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2016 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

## Anhang 1

### 1.1. Tierarzneimitteldatensatz

Anmerkung: Die detaillierte technische Spezifikation ist auf der Homepage der durchführenden Stelle veröffentlicht.

#### 1.1.1. Bereitgestellte Datenfelder von Veterinärantibiotika

Feldname	Pflicht	Format	Beschreibung
Zulassungsnummer	Ja	Text	Zulassungsnummer der Arzneispezialität
Bezeichnung	Ja	Text	Bezeichnung der Arzneispezialität
Darreichungsform	Ja	Text	Darreichungsform der Arzneispezialität
Zulassungsinhaber	Ja	Text	Organisationsname des Zulassungsinhabers der Arzneispezialität
Vertriebsfirma	Nein	Text	Organisationsname der Vertriebsfirma der Arzneispezialität
Status	Ja	Text	Status der Arzneispezialität
Datum des Status	Ja	Datum	Datum des Status der Arzneispezialität Anmerkung: Wenn die Arzneispezialität zugelassen ist, wird das Erstzulassungsdatum angezeigt. Ist die Arzneispezialität aufgehoben, wird das Aufhebungsdatum angezeigt
ATCvet Code	Ja	Text	ATCvet Code der Arzneispezialität
Abgabestatus	Ja	Text	Abgabestatus der Arzneispezialität

Anwendungseinheit	Ja	Katalog	Kleinste anzuwendende Einheit der Arzneispezialität in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“
Packungsgröße	Ja	Zahl	Packungsgröße der Arzneispezialität (bezogen auf die Packungseinheit)
Einheit der Packung	Ja	Katalog	Einheit der Packungsgröße der Arzneispezialität (z. B. „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“)
Tierart	Ja	Katalog	Bsp.: „Rind“, „Schwein“, etc.
Anwendungsart	Ja	Text	
Indikation	Nein	Text	Einsatzindikation
Wirkstoff	Ja	Text	Wirkstoff der Arzneispezialität
add	Ja	Zahl	Animal Daily Dose in mg/GVE
Minimale Dosierung	Nein	Zahl	Minimale Dosierung
Maximale Dosierung	Nein	Zahl	Maximale Dosierung
Einheit der Dosierung	Nein	Katalog	Einheit der Dosierung
Minimale Anwendungsdauer	Nein	Zahl	Minimale Anwendungsdauer
Maximale Anwendungsdauer	Nein	Zahl	Maximale Anwendungsdauer
Einheit der Anwendungsdauer	Nein	Katalog	Einheit der Anwendungsdauer
pdd	Nein	Zahl	Prescribed Daily Dose in mg/GVE
Zielgewebe	Nein	Text	Bsp.: „Essbares Gewebe“, „Milch“
Dosierung	Nein	Text	
Wartezeit	Nein	Zahl	
Einheit der Wartezeit	Nein	Katalog	Einheit der Wartezeit
Besonderheit (Wartezeit)	Nein	Text	Beschreibung von Besonderheiten bei Wartezeiten
Wirkstoff	Nein	Text	Bezeichnung des Wirkstoffs der Arzneispezialität
Wirkstoffgehalt von	Nein	Zahl	Wirkstoffgehalt des Wirkstoffes pro Anwendungseinheit
Wirkstoffgehalt bis	Nein	Zahl	Wirkstoffgehalt des Wirkstoffes pro Anwendungseinheit
Einheit des Wirkstoffgehalts	Nein	Katalog	Einheit des Wirkstoffgehalts
Fachinformation	Nein	Text	Link auf die gültige Fachinformation
Gebrauchsinformation	Nein	Text	Link auf die gültige Gebrauchsinformation
Antibiotika Mengenstromverordnung	Nein	Boolean	

### 1.1.2. Bereitgestellte Datenfelder von Veterinär-Arzneispezialitäten (ausgenommen Veterinärantibiotika)

Feldname	Pflicht	Format	Beschreibung
Zulassungsnummer	Ja	Text	Zulassungsnummer der Arzneispezialität
Bezeichnung	Ja	Text	Bezeichnung der Arzneispezialität
Darreichungsform	Ja	Text	Darreichungsform der Arzneispezialität
Zulassungsinhaber	Ja	Text	Organisationsname des Zulassungsinhabers der Arzneispezialität
Vertriebsfirma	Nein	Text	Organisationsname der Vertriebsfirma der Arzneispezialität
Status	Ja	Text	Status der Arzneispezialität
Datum des Status	Ja	Datum	Datum des Status der Arzneispezialität Anmerkung: Wenn die Arzneispezialität zugelassen ist, wird das Erstzulassungsdatum angezeigt. Ist die Arzneispezialität aufgehoben, wird das Aufhebungsdatum angezeigt
ATCvet Code	Ja	Text	ATCvet Code der Arzneispezialität
Abgabestatus	Ja	Text	Abgabestatus der Arzneispezialität

Anwendungseinheit	Ja	Katalog	Kleinste anzuwendende Einheit der Arzneispezialität in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“
Packungsgröße	Ja	Text	Packungsgröße der Arzneispezialität (bezogen auf die Packungseinheit)
Einheit der Packung	Ja	Text	Einheit der Packungsgröße der Arzneispezialität (z. B. „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“)
Tierart	Ja	Katalog	Bsp.: „Rind“, „Schwein“, etc.
Anwendungsart	Ja	Text	
Zielgewebe	Nein	Text	Bsp.: „Essbares Gewebe“, „Milch“
Dosierung	Nein	Text	
Wartezeit	Nein	Zahl	
Einheit der Wartezeit	Nein	Katalog	Einheit der Wartezeit
Besonderheit (Wartezeit)	Nein	Text	Beschreibung von Besonderheiten bei Wartezeiten
Fachinformation	Nein	Text	Link auf die gültige Fachinformation
Gebrauchsinformation	Nein	Text	Link auf die gültige Gebrauchsinformation
Antibiotika Mengenstromverordnung	Nein	Boolean	

## Anhang 2

### Daten der Vertriebsfirmen

Feldname	Format	Pflicht	Beschreibung
Meldejahr	Zahl	Ja	Zeitraum der Lieferung (Kalenderjahr)
Art der Meldung	Katalog	Ja	Art der Meldung: „Verkauf“
Firmenbuchnummer*	Text	Ja	Firmenbuchnummer der Vertriebsfirma
Firmenname	Text	Nein	Name der Vertriebsfirma
Hapo_Id**	Text	Ja	Identifikationsnummer der tierärztlichen Hausapotheke an die die Arzneispezialität abgegeben wurde ODER die für öffentliche Apotheken und sonstige bezugsberechtigte Stellen vom BMG vergebene ID-Nummer an die die Arzneispezialität abgegeben wurde.
Zulassungsnummer***	Text	Ja	Zulassungsnummer der abgegebenen Arzneispezialität
Packungsgröße	Zahl	Ja	Packungsgröße bezogen auf die Packungseinheit
Einheit der Packungsgröße	Katalog	Ja	Einheit der Packungsgröße der verkauften Arzneispezialität (z. B. in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“)
Jahressumme in Packungen	Zahl	Ja	Jahressumme der verkauften Packungen

\* Format der Firmenbuchnummer: FN[Leerzeichen][bis zu sechs Ziffern][Prüfbuchstabe]

\*\* Wartung der Liste durch ÖTK

\*\*\* gemäß der veröffentlichten Liste(n) der durchführenden Stelle

## Anhang 3

### Daten der Abgabemengen

Feldname	Pflicht	Format	Beschreibung
MelderID	Ja	Text	ID der tierärztlichen Hausapotheke oder der autorisierten Stelle
Meldejahr	Ja	Zahl	Zeitraum der Abgabe (Kalenderjahr)
Art der Meldung**	Ja	Katalog	„Abgabe zur Anwendung“
Hapo_Id*	Ja	Text	Identifikationsnummer der tierärztlichen Hausapotheke

LFBIS	Ja	Text	Betriebsnummer (LFBIS) – falls nicht vorhanden VIS-Registrierungsnummer – des Betriebes, auf dem die Abgabe der Arzneispezialität erfolgt ist
Zulassungsnummer**	Ja	Text	Zulassungsnummer der abgegebenen Arzneispezialität
Tierart**	Ja	Katalog	Auszuwählende Tierart: „Rind“, „Schwein“, „Huhn“, „Pferd“, „Fisch“, „Schaf“, „Ziege“, etc.
Nutzungsart**	Ja	Katalog	Auszuwählender Eintrag: „Mast“, „Zucht“, „Milch“, „Legehennen“, „Elterntiere“, „gemischt“, etc.
Jahressumme der abgegebenen Menge	Ja	Zahl	Jahressumme der abgegebenen Menge in der Anwendungseinheit
Anwendungseinheit	Ja	Katalog	Kleinste anzuwendende Einheit in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“

\* Wartung der Liste durch ÖTK

\*\* gemäß der veröffentlichten Liste(n) der durchführenden Stelle

#### Anhang 4

##### Freiwilliger Teil: Anwendungsdaten

Feldname	Pflicht	Format	Beschreibung
MelderID	Ja	Text	ID des Tierarztes bzw. LFBIS des Betriebes, falls nicht vorhanden VIS-Registriernummer oder ID des Bündlers
Meldejahr	Ja	Zahl	Kalenderjahr der Anwendung
Art der Meldung *	Ja	Katalog	„Anwendung“
Anwendung durch TA	Ja	Boolean	Anwendung durch Tierarzt ja/nein
Datum	Ja	Datum	Datum der Anwendung im Format TT.MM.JJJJ
ID des Tierarztes	Nein	Text	ID des anwendenden Tierarztes
LFBIS	Ja	Text	Betriebsnummer (LFBIS) – falls nicht vorhanden, VIS-Registrierungsnummer – des Betriebes, auf dem die Anwendung der Arzneispezialität erfolgt ist
Zulassungsnummer *	Ja	Text	Zulassungsnummer der Arzneispezialität
Tierart *	Ja	Katalog	auszuwählende Tierart: „Rind“, „Schwein“, ... etc.
Nutzungsart *	Ja	Katalog	
Tierkennzeichen	Ja	Text	Rind: Ohrmarkennummer Schweine oder Hühner: Herden-, Stall- oder Buchtenbezeichnung
Tagessumme angewandte Menge	Ja	Zahl	angewandte Menge in der Anwendungsdauer
Anwendungseinheit *	Ja	Katalog	Kleinste anzuwendende Einheit in „ml“, „l“, „g“, „kg“, „stk“
Anzahl der behandelten Tiere	Ja	Text	Anzahl der behandelten Tiere
Diagnosecode *	Ja	Katalog	
Anwendungsdauer (in Tagen)	Ja	Text	auf dem Abgabebeleg angegebene Anwendungs- oder Einsatzdauer
Chargennummer	Nein	Text	Charge der Arzneispezialität
HAPO_ID **	Nein	Text	Identifikationsnummer der tierärztlichen Hausapotheke

\* gemäß der veröffentlichten Liste(n) der durchführenden Stelle

\*\* Wartung der Liste durch ÖTK